

Resolution: Umsetzung des Gewalthilfegesetzes (GewHG) im Land und in den Kommunen in Niedersachsen

Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt sind gesamtgesellschaftliche Probleme von systemischem Ausmaß und Ausdruck tiefgreifender struktureller Ungleichheiten in unserer Gesellschaft. Nach wie vor fehlen in Niedersachsen Frauenhausplätze, vor allem im ländlichen Raum mangelt es an einer flächendeckenden Beratungs- und Schutzstruktur. Es besteht dringender Handlungsbedarf – sowohl beim Ausbau der Hilfesysteme als auch in ihrer niedrigschwelligen Zugänglichkeit und bedarfsgerechten Ausstattung für besonders vulnerable Gruppen.

Mit dem Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes (GewHG) am 28. Februar 2025 muss nun dessen Umsetzung in Niedersachsen erfolgen. Dabei ist die Zusammenarbeit von Land und Kommunen in der Ausführung und Finanzierung enorm wichtig. Ohne die Leistungen der Kommunen wird ein zwingend notwendiger Ausbau der Hilfesysteme nicht gelingen. Der Schutz vor Gewalt ist notwendige Daseinsvorsorge.

Der Landesfrauenrat Niedersachsen fordert die Landesregierung zu einer raschen Umsetzung des Gewalthilfegesetzes auf. Dabei muss beachtet werden:

- Frauenhäuser und Fachberatungsstellen müssen flächendeckend über eine fachgerechte Ausstattung und einen deutlich verbesserten Personalschlüssel verfügen. Die Bezahlung nach geltendem Tarif ist notwendig.
- Kinder benötigen bei Aufenthalt in Frauenhäusern verpflichtend geregelte und finanzierte altersgerechte Unterstützung in Form von sozialpädagogischen und psychosozialen Angeboten.
- Beratungsangebote für Mädchen, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind, müssen bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- Schutz, Beratung und Prävention müssen, unter Einbeziehung der bestehenden Strukturen, zur Erhellung des Dunkelfeldes dringend ausgebaut werden.
- Die Bedarfe geflüchteter Frauen mit prekären Aufenthaltsstatus, Frauen im Asylverfahren und mit Wohnsitzauflagen brauchen deutlich bessere Berücksichtigung.
- Nur wenn die bestehende Finanzierung durch die Kommunen aufrechterhalten wird und die nach dem GewHG verpflichtenden Finanzierungsmittel des Landes zusätzlich für die Beratung und den Schutz gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder eingesetzt werden, kann das bisherige Hilfesystem effektiv aufrechterhalten, weiter ausgebaut und dauerhaft verbessert werden.
- Die Fachverbände des spezialisierten Hilfesystems (Frauenhäuser, Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, Frauen- und Mädchenberatungsstellen) und weitere auf häusliche Gewalt ausgerichtete Institutionen (Gleichstellungsbeauftragte, Landesfrauenrat, Landespräventionsrat, LAG FW) müssen mit ihren Fachkompetenzen bei der Bestands- und Bedarfsanalyse zum GewHG bis hin zum Landesausführungsgesetz unbedingt einbezogen werden.

Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung**



Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.
Hilde-Schneider-Allee 25
30173 Hannover
mail@landesfrauenrat-nds.de
www.landesfrauenrat-nds.de

Begründung:

Mit dem neuen Gewalthilfegesetz (§3 GewHG) entsteht ein Rechtsanspruch. Alle von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder müssen einen gleichberechtigten, diskriminierungsfreien und zeitnahen Zugang zu Schutz und Unterstützung gewährleistet bekommen.

Nach der verpflichtenden Bestandsanalyse, die bis zum Ende des Jahres 2026 zu erstellen ist, muss jedes Bundesland eine Entwicklungsplanung für das Schutz- und Beratungsangebot vorlegen und ein Finanzierungskonzept dafür erstellen (vgl. § 8 Abs. 3 GewHG). Dabei ist der Schutz des bisherigen Bestands an Frauenhäusern und Beratungsstellen in Niedersachsen absolut erforderlich. Ein weiterer Ausbau benötigt weitere Ressourcen.

Die fachlich wertvolle Zusammenarbeit zwischen dem Sozialministerium, den Schutz- und Beratungseinrichtungen und den dazugehörigen niedersächsischen Fachverbänden sollte auch bei der Bestands- und Bedarfsanalyse (§ 8 Abs. 1 GewHG) sowie bei der Erarbeitung und Umsetzung des Landesausführungsgesetzes fortgeführt werden.

Die gerade veröffentlichte Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ bestätigt das riesige Dunkelfeld partnerschaftlicher, sexualisierter und digitaler Gewalt. Das Gewaltschutzsystem muss weiter ausgebaut und Betroffenen Schutz und Beratung angeboten werden.

Das Gewalthilfegesetz verpflichtet die Länder gemäß § 5 Abs. 1 zur Sicherstellung eines Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten, das bedarfsgerecht und fachlich qualifiziert ist, das flächendeckend sowie zeitnah und niedrigschwellig erreichbar ist.

Viele gewaltbetroffene Frauen – insbesondere jene, die Mehrfachdiskriminierungen erfahren – finden bis heute keinen oder keinen ausreichenden Zugang zu Schutz und Hilfe. Gerade im ländlichen Raum fehlt es an flächendeckenden Hilfestellungen und Beratungsangeboten.

Ferner ist das Angebotsnetz an den Bedarfen der gewaltbetroffenen Personen auszurichten, auch an Betroffenen mit Migrationsbiographien verbunden mit Barrieren durch Aufenthaltsstatus und Sprachkenntnissen sowie insbesondere auch an den Bedarfen betroffener Kinder.

Kinder sind als Zeugen der häuslichen Gewalt sehr stark mitbetroffen und häufig traumatisiert. Das Gewalthilfegesetz konkretisiert in § 3 Abs 2 den Anspruch auf Schutz und Beratung auch von betroffenen Kindern. Zum Wohl des Kindes (§ 6, Abs 3 und 4 GewHG) müssen entsprechende Räumlichkeiten in den Frauenhäusern vorhanden sein und altersgerechte sozialpädagogische und psychosoziale Beratungs- und Unterstützungsleistungen angeboten werden.

Das Gewalthilfegesetz konkretisiert auch Verbesserungen für von Gewalt betroffene Frauen mit prekären Aufenthaltsstatus, Frauen im Asylverfahren und mit Wohnsitzauflagen. So gehen nach § 9 Abs. 2 GewHG Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung der Ansprüche nach SGB XII sowie des AsylbLG vor. Der Ausbau von entsprechenden qualifizierten Hilfeangeboten ist weiter voranzutreiben.

Stand: 18.04.2026